

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.617.009

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3453/J-NR/2020

Wien, am 23. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Cornelia Ecker, Christoph Matznetter, Genossinnen und Genossen haben am 23.09.2020 unter der **Nr. 3453/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Wiederaufnahme des Gewerbes durch Selbstständige in Arbeitslosenversicherung** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Wie viele Selbstständige haben ihr Gewerbe seit März, bedingt durch die Covid-19-Pandemie, ruhend gelegt und beziehen nun Arbeitslosengeld?*

Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend und das AMS verfügen über keine Daten, wie viele Selbstständige ihr Gewerbe bedingt durch die COVID-19-Pandemie seit März 2020 ruhend gestellt haben.

Zu den Fragen 2 und 3

- *Gibt es Bestrebungen diesen Selbstständigen die schrittweise Wiederaufnahme ihres Gewerbes (erst geringfügig neben Bezug von Arbeitslosengeld, dann Abmeldung beim AMS) zu ermöglichen, indem sie davon befreit werden, die Arbeitslosengelder zurückzahlen zu müssen?*
 - *Wenn ja, welche und wann werden entsprechende Schritte gesetzt?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

- *Wenn nein, besteht hier die Gefahr, Anreize für Selbstständige zu setzen, länger als nötig Arbeitslosengeld zu beziehen?*
- *Was ist das Ziel der Regelung, dass Arbeitslosengelder zurückgezahlt werden müssen, wenn man es im Laufe eines Jahres schafft, seinen Lebensunterhalt komplett aus selbstständiger Tätigkeit zu bestreiten? Sollte es nicht das Ziel sein, es den Menschen möglichst einfach zu machen, nicht mehr auf das Arbeitslosengeld angewiesen zu sein?*

Es ist nicht zweckmäßig, bei selbständig Erwerbstätigen, die die monatliche Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, auf die Rückzahlung des Arbeitslosengeldes zu verzichten. Das Einkommen Selbständiger variiert teilweise innerhalb des Kalenderjahres stark, sodass Monate mit hohem Einkommen solchen mit geringem Einkommen gegenüberstehen. Die Verteilung bzw. der Zufluss des Einkommens sind bis zu einem gewissen Grad auch steuerbar. § 36a Abs. 7 AIVG sieht daher eine jährliche Durchschnittsberechnung des Einkommens vor, denn andernfalls wäre es für Selbständige vergleichsweise leichter, ihr wirtschaftliches Risiko auf die Versicherungsgemeinschaft der Arbeitslosen zu verlagern. Liegt Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze vor, ist es mit rollierender Einkommensberechnung gemäß § 36a Abs. 7 AIVG ohnehin möglich, Leistungen der Arbeitslosigkeit parallel zur Erwerbstätigkeit zu erhalten.

Es gilt zu bedenken, dass dieselbe Geringfügigkeitsgrenze auch für Unselbständige gilt. Auch ein unselbständig Beschäftigter fällt aus dem Arbeitslosengeldbezug heraus, wenn er über der Geringfügigkeitsgrenze verdient, und muss ein zu Unrecht erhaltenes Arbeitslosengeld zurückzahlen, wenn nachträglich ein Verdienst über der Geringfügigkeit bekannt wird. Das Gleiche hat – schon aus Sachlichkeitsüberlegungen – für selbständig erwerbstätige Personen zu gelten. Der Rückforderungsbetrag ist verfassungskonform der Höhe nach mit dem erzielten Einkommen begrenzt.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

